

Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise bilden das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept (sog. Hygieneplan) der Universität Vechta unter Berücksichtigung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22. Mai 2020. Das Konzept ersetzt nicht bereits bestehende spezielle gesetzlich vorgeschriebene Hygieneanforderungen, wie die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (100 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien; 500 - Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen) oder die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (401 -Gefährdung durch Hautkontakt (Feuchtarbeiten); 406 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege).

Belehrungen über die Allgemeinverfügungen der Stadt Vechta und die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Die Universitätsangehörigen sind verpflichtet, nach der zum Zeitpunkt der Umsetzung geltenden Rechtslage die [Allgemeinverfügungen](#) des Landkreises Vechta und die [Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus](#) vom 22. Mai 2020 zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Sollte die Verordnung verlängert oder ergänzt werden, so sind diese dort festgelegten Vorgaben ebenfalls verpflichtend zu beachten.

Übergangsbetrieb

Während des Übergangsbetriebs (Stufe 2) wird den Lehrenden wie auch den Beschäftigten die Möglichkeit gegeben, ab dem 8. Juni 2020 in die eigenen Büros zurückzukehren. Allerdings sind hier maßgeblich die Hinweise dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Dazu zählen u.a. die Vorgaben zur Wahrung des Mindestabstands und die Beachtung von Hygienemaßnahmen.

Reinigung und Desinfektion

Während des Übergangsbetriebs (Stufe 2) werden stark frequentierte Flächen, Räume (wie Toiletten und Flure) in kürzeren Intervallen gereinigt und desinfiziert.

Versorgung bzw. Bereitstellung von Produkten (Einweghandschuhe, Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) und Desinfektionsmittel)

Den Universitätsangehörigen (Mitglieder und Angehörige der Universität) werden bei Bedarf und in Abhängigkeit von den Regelungen zur Nutzung MNB, Einweghandschuhe und Desinfektionsmittel für notwendige dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Bitte teilen Sie Ihre entsprechenden Bedarfe, Zahl der Mitarbeiter*innen in Ihrem Bereich, für die Produkte benötigt werden, der Poststelle, Frau Peckskamp (E-Mail-Adresse: [poststelle\[at\]uni-vechta\[dot\]de](mailto:poststelle[at]uni-vechta[dot]de)) vor Abholung mit. Die Produkte werden Wochentags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr in der Poststelle ausgegeben.

Weitere Ausgaben sind über den Zentralen Einkauf, Frau Schürmann (E-Mail-Adresse: [zentraler.einkauf\[at\]uni-vechta\[dot\]de](mailto:zentraler.einkauf[at]uni-vechta[dot]de)) nach Terminabsprache möglich.

Hygiene am Arbeitsplatz

- Wenn möglich, nutzen Sie für den Weg zur Universität keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern bevorzugen Sie das Fahrrad, gehen Sie zu Fuß oder fahren Sie mit dem eigenen Auto.
- Halten Sie immer > 1,5 m Abstand zu anderen Personen. Keine Pulkbildung. Dies gilt auch für Flure, WC-Anlagen, Teeküchen, Sozialräume, Büros, Labore, Werkstätten und Sporteinrichtungen.
- Unterlassen Sie jeglichen Körperkontakt, z. B. Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung/Verabschiedung oder beim Übergeben von Dokumenten.
- Insbesondere muss vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren!
- Führen Sie Treffen möglichst telefonisch oder über Videokonferenzen durch. Sollte dies nicht möglich und das Treffen zwingend erforderlich sein, treffen Sie sich in gut belüfteten Räumen, halten Sie die Treffen möglichst kurz und achten Sie auch hier auf den nötigen Sicherheitsabstand. Lassen Sie immer mindestens zwei Plätze frei. Treffen sollten nur in kleinen Gruppen stattfinden (maximal 5 Personen).
- Falls möglich, arbeiten Sie in getrennten Büros oder nutzen Sie Arbeitsplätze, die sich möglichst weit voneinander entfernt befinden (> 1,5 m).
- Lüften Sie mehrmals täglich, jedoch mind. alle zwei Stunden, ca. 5-10 Min. – Stoßlüften.
Ausnahme: Räume mit Klimaanlage (B1, Q015, Q016, Aula).
- Kein direktes Ansprechen des Gegenübers, sondern „aneinander vorbeireden“ – Spucke kann sehr weit fliegen.
- Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z.B. Multifunktionsgeräte, Mikroskop, Tastaturen, Maus etc.): Reinigen Sie vorab und anschließend gründlich Ihre Hände.
- Persönliche Utensilien, insbesondere Schreibgeräte, Schutzbrillen, Essgeschirr, Besteck u. ä., sollen nicht mit anderen geteilt werden.
- Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst alleine (z. B. am Sitzplatz, im Büro oder im Freien) ein.
- Auf Sauberkeit an gemeinsam genutzten Orten, z. B. in Teeküchen/Sozialräumen, achten. Zum Putzen und Abwaschen sind idealerweise Einweghandtücher zu nutzen. Türgriffe, Tasten in Fahrstühlen, u. ä., nach Möglichkeit mit dem Unterarm, Ellenbogen oder eigenem Stift betätigen.

Homeoffice

Ab Anfang Juni 2020 wird an der Universität der Übergangsbetrieb (Stufe 2) aufgenommen. Zielsetzung der Stufe 2 ist, dass alle Mitarbeiter*innen (Wissenschaftsbereich sowie Dienstleistungsbereich) die Gelegenheit bekommen, ihre Arbeit vor Ort wieder aufzunehmen und in festgelegten Zeitfenstern anwesend zu sein. Homeoffice soll nach Möglichkeit weiterhin umfassend genutzt werden. Für beide Gestaltungsformen ist eine verlässliche Regelung zu treffen. Grundsätzlich ausgenommen aus der Präsenzregelung im Sinne einer Empfehlung sind Risikogruppen. Beim Abruf aus dem Homeoffice ist auf die Belange der Beschäftigten mit Betreuungsaufgaben Rücksicht zu nehmen, um die verantwortungsvolle Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu ermöglichen. Das Mitbringen von Kindern zum Arbeitsplatz bleibt untersagt. Die Erreichbarkeit der Organisationseinheiten im Homeoffice ist von den Vorgesetzten weiterhin sicherzustellen.

Lüften

Die Räume der Arbeitsstätte ohne Klimaanlage sind regelmäßig zu lüften (mind. alle zwei Stunden ca. 5-10 Min. – Stoßlüften).

Dienstreisen

Dienstreisen sind weiterhin untersagt (begründete Ausnahmen müssen von der Krisenstabsleitung (Frau Dr.in Marion Rieken) genehmigt werden). Reisende sollten deshalb besonders hohe Maßstäbe hinsichtlich der Notwendigkeit anlegen.

Dienstreisen sind nur durchzuführen, soweit sie für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind und die Art des Dienstgeschäftes nicht auf andere Weise erledigt werden kann. Alternativen wie Videokonferenzen etc. sind vorzuziehen.

Bitte beachten Sie immer die aktuell gültigen Bestimmungen für Ein- und Rückreisende gem. § 5 Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22. Mai 2020. Diese werden laufend angepasst.

Maßnahmen bei Symptomen

Mitglieder und Angehörige der Universität Vechta mit Krankheitssymptomen (insbesondere Erkältungen, s.a. RKI) sollten es als dringend erforderlich erachten, die Liegenschaften der Universität **nicht** zu betreten. Holen Sie sich telefonisch ärztlichen Rat ein.

Mitglieder und Angehörige der Universität Vechta mit COVID-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d.h. Erkältungszeichen, Grippesymptomen, akutem Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn dürfen die Liegenschaften der Universität nicht betreten. Betroffene melden sich bei der für ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsbehörde (für Vechta: Bürgertelefon unter 04441/898 3333). Studierende zeigen dies zusätzlich mit dem [Fragebogen – Coronaverdachtsfall](#) im Dezernat 3 – Stud. u. Akad. Angelegenheiten und Beschäftigte im Dezernat 1 – Personal über info.corona@uni-vechta.de an.

Antworten zu allgemeinen Fragestellungen finden Sie unter

<https://www.uni-vechta.de/einrichtungen-von-a-z/arbeits-und-gesundheitsschutz/corona/aktuelles/>.

Hygienemaßnahmen

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder andere Infektionserkrankungen werden alle Universitätsangehörigen und Studierenden ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen.

Besonders wichtig sind regelmäßiges richtiges Händewaschen, Hygiene beim Husten und Niesen sowie die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes (> 1,5 m) zu anderen Personen.

Händewaschen

Die Universität folgt den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Händehygiene. Regelmäßiges gründliches Händewaschen – mindestens 20 bis 30 Sekunden lang mit reichlich Seife – ist unerlässlich. Insbesondere muss vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren!

Die Desinfektion befreit nicht von der allgemeinen Händehygiene.

Die Seifenspender und die Desinfektionsmittelspender (siehe CampusMap) in den Universitätsgebäuden werden regelmäßig neu bestückt. Sollten die Spender dennoch einmal leer sein, können Beschäftigte eine E-Mail mit dem Betreff „Seife“ oder „Desinfektionsmittel“ unter Angabe von Gebäude und Raumnummer an hausmeister@uni-vechta.de senden oder eine Meldung unter der Durchwahl -247 durchgeben.

Wie wasche ich richtig?

- Die Hände unter fließendes Wasser halten. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion von Krankheitserregern.
- Die Hände gründlich für circa 20 bis 30 Sekunden einseifen (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen, Fingernägel). Wenn möglich, Flüssigseifen in ausreichender Menge nutzen.
- Hände unter fließendem Wasser abspülen. Zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder den Ellenbogen benutzen.
- Hände sorgfältig und idealerweise mit Einweghandtüchern abtrocknen – dabei die Fingerzwischenräume nicht vergessen!

Hygiene beim Husten und Niesen

Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen, indem Sie

- sich beim Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen entfernen und wegdrehen.
- einmalig Einwegtaschentücher nutzen und diese anschließend entsorgen und sich gründlich die Hände waschen.
- **nicht** in die Hand, sondern in die Armbeuge, husten und/oder niesen, wenn kein Taschentuch griffbereit sein sollte.
- bei Symptomen wie trockenem Husten, ggf. sogar in Kombination mit Fieber, Zuhause bleiben und sich schnellstmöglich telefonisch ärztlichen Rat einholen.

Abstandsregeln

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie die WHO empfehlen einen Sicherheitsabstand von > 1,50 m zu anderen Personen.
- Unterlassung jeglichen Körperkontakts; Unterlassung von Händeschütteln sowie Umarmungen bei Begrüßungen oder Verabschiedungen.
- Kein direktes Ansprechen des Gegenübers, sondern „aneinander vorbeireden“.
- Treffen möglichst telefonisch oder über Videokonferenzen durchführen. Sollte dies nicht möglich und das Treffen zwingend erforderlich sein, sind Treffen nur in gut belüfteten oder klimatisierten Räumen zulässig. Treffen möglichst kurz halten (der Faktor Zeit hat bei der Vermeidung einer Ansteckung hohe Relevanz) und auf den nötigen Sicherheitsabstand achten. Treffen sollten nur in kleinen Gruppen stattfinden und wenn möglich nicht mehr als fünf Personen umfassen. Ansonsten gelten die Mindestabstände im jeweiligen Raum. Dabei ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Falls möglich, in getrennten Büros arbeiten oder Arbeitsplätze nutzen, die sich möglichst weit voneinander entfernt befinden (Abstand > 1,5 m).

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Mund-Nasen-Bedeckung, wie z.B. Community-Masken aus Stoff oder Papier, ist von nicht-medizinischem Personal zu tragen:

- bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m.
- wenn der Raum der Arbeitsstätte (z.B. Büro, Labor, Werkstatt) von mehr als einer Person genutzt wird und der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann.
- generell im öffentlichen Raum (z.B. WC-Anlagen, Betreten von Gebäuden/Räumen, Bewegung auf den Fluren etc.), wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist.
- dort, wo es die Beschilderung ausweist.

Anwendung von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein (Nase und Mund vollständig bedecken) und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Entweichen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

Die Außenseite der gebrauchten Mund-Nasen-Bedeckung ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.

Nach Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).

Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o. ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.

Jede Person ist für die hygienische Aufbereitung ihrer (auch selbst hergestellten) Mund-Nasen-Bedeckung selbst verantwortlich. MNB aus Stoff sollten nach der Nutzung idealerweise bei 95°C, mindestens aber bei 60°C gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Das anschließende heiße Bügeln ist für die Wiederaufbereitung von entscheidender Bedeutung. Dabei sind eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl zu beachten, nach der die Festigkeit und Funktionalität noch gegeben ist.

Handelt es sich um eine MNB aus Papier, ist diese nach jeder Nutzung gegen eine neue zu ersetzen.

Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Unterstützendes Schulungsmaterial (Videos):

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>

Handschuhe (Einweghandschuhe)

Die Benutzung von Einweghandschuhen ist nicht vorgeschrieben. Sollten Sie Handschuhe nutzen, sind vor und nach der Benutzung die Hände gründlich zu waschen.

Die Möglichkeit der Händehygiene ist in allen Gebäuden der Universität gegeben.

Anwendung von Einweghandschuhen

Vor dem Anziehen der Handschuhe müssen die Hände unbedingt trocken sein und die Handschuhe sind auch nur einmal zu verwenden. Handschuhe werden beim Umgang mit Geld, Akten oder beim Naseputzen verunreinigt (kontaminiert) und sind bei Kontamination zu wechseln.

Bei Verwendung von medizinischen Einmalhandschuhen sollte dies nur für kurze Dauer sein und wenn unbedingt notwendig. Die Tragzeit sollte zusammengerechnet nicht mehr als 2 Stunden am Tag betragen. Geht die Tragzeit darüber hinaus, können Schäden an der Haut auftreten. Eine geschädigte Haut lässt sich schlechter reinigen und bietet Keimen einen guten Nährboden.

ANLAGE 1 - Maßnahmenplan für den Universitätsbetrieb während des Übergangsbetriebs (Stufe 2)

unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen und aktuellen Handlungsempfehlungen der Landes- und Bundesregierung sowie RKI und NLGA

| 1. Allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln | |
|--|--|
| Zielgruppe | Maßnahmen |
| Alle Mitarbeiter*innen und Studierende | Alle Mitarbeiter*innen sind angehalten, ihre Arbeitszeit auf dem Campus in den entsprechenden Organisationseinheiten in Form eines Belegungsplans abzustimmen und die hier formulierten Hygieneschutzmaßnahmen einzuhalten. Studierende sind angehalten, ihre Verweildauer auf dem Campus zu Prüfungen oder Präsenzveranstaltungen entsprechend der vorgegebenen Zeiten zu gestalten und auf das Notwendige zu beschränken. |
| | Personenkontakt soweit möglich vermeiden (> 1,5 m Abstand). |
| | Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) generell im öffentlichen Raum (z.B. WC-Anlagen, Betreten von Gebäuden/Räumen, Bewegung auf den Fluren etc.), wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist und wo es die Beschilderung ausweist. Führen Sie mehrere MNB mit sich, da diese ausgetauscht werden müssen, wenn sie durchfeuchten. Die MNB sind in einer mitgebrachten Plastiktüte aufzubewahren, um sie vor Verunreinigung zu schützen. |
| | Hygieneregeln beachten (Hinweise zu Hände-, Nies- und Hustenhygiene). |
| | Keinen Körperkontakt durch Händeschütteln, Umarmungen, o.ä. |
| | Für ausreichend Lüftung der Arbeitsräume sorgen (mind. alle zwei Stunden ca. 5-10 Min. Stoßlüften). <u>Ausnahme</u> : Räume mit Klimaanlage. |
| | Pausenzeiten alleine verbringen, am besten im Freien. Mahlzeiten getrennt von anderen Personen einnehmen. Pausenzeiten staffeln. |
| | Mitarbeiter*innen und Studierende der Universität Vechta, die an Krankheitssymptomen (insbesondere Erkältungszeichen, Grippe-symptomen o.ä., s.a. RKI) leiden, sollten es als dringend erforderlich erachten, die Liegenschaften der Universität nicht zu betreten. Holen Sie sich telefonisch ärztlichen Rat ein. |
| | Schnelles Melden von Infektionen und Kontakten mit infizierten Personen. <i>Mitarbeiter*innen und Studierende der Universität Vechta mit COVID-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d.h. Erkältungszeichen, Grippe-symptomen, akutem Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn dürfen die Liegenschaften der Universität nicht betreten.</i> <i>Betroffene Studierende und Mitarbeiter*innen melden sich bei der für ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsbehörde (für Vechta: Bürgertelefon unter 04441/898 3333). Studierende zeigen dies zusätzlich mit dem <u>Fragebogen – Coronaverdachtsfall</u> im Dezernat 3 – Stud. u. Akad. Angelegenheiten und Beschäftigte im Dez. 1 – Personal über info.corona@uni-vechta.de an.</i> |
| | Bitte beachten Sie immer die aktuell gültigen Bestimmungen für Ein- und Rückreisende gem. § 5 Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22. Mai 2020. Diese werden laufend angepasst. |
| | Nach Austausch von Dokumenten gründlich die Hände waschen. |

ANLAGE 1 - Maßnahmenplan für den Universitätsbetrieb während des Übergangsbetriebs (Stufe 2)

unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen und aktuellen Handlungsempfehlungen der Landes- und Bundesregierung sowie RKI und NLGA

| 2. Lehre, Studium und Prüfungen | |
|------------------------------------|--|
| Veranstaltung | Maßnahmen |
| a) Lehrveranstaltungen allgemein | <p>Lehrveranstaltungen sind digital anzubieten.</p> <p>Lehrveranstaltungen mit spezifischen Präsenzverpflichtungen (z.B. fachpraktischen Anteilen) können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Präsenz durchgeführt werden. Die Genehmigung einer Lehrveranstaltung in Präsenz liegt in der Verantwortung der Fakultäten bzw. des Vizepräsidenten für Lehre und Studium.</p> <p>Die Teilnehmer*innen müssen bzgl. des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes durch die/den Lehrende*n unterwiesen werden. Der Unterweisungsnachweis ist aufzubewahren und auf Verlangen bzw. bei einer Prüfung vorzulegen. Sollten einzelne Lehrveranstaltungen nicht durch die folgenden Bestimmungen abgedeckt werden, ist für ihre Durchführung ein Antrag an die Krisenstabsleitung (Frau Dr.in Marion Rieken) zu stellen. Dazu ist eine Stellungnahme des/der Lehrenden (bei Lehrangeboten der Fakultäten: über das Dekanat, bei Lehrangeboten im Profilierungsbereich: über den Vizepräsidenten für Lehre und Studium) einzureichen. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen sind dabei detailliert darzulegen.</p> <p>Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z.B. Mikroskop, Tastaturen, Maus etc.): Reinigung der Hände vorab und danach. Im Nachgang müssen durch eine*n Hygienebeauftragte*n, die*der durch die Organisationseinheit bestimmt wird, die Tischoberfläche sowie die benutzten Oberflächen desinfiziert werden.</p> |
| b) Prüfungen allgemein | <p>Prüflinge, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen oder mit Angehörigen zusammenleben oder sie betreuen, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen, müssen dies dem zuständigen Prüfungsausschuss über ihre*n Lehrende*n unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, sofern sie einer Prüfung deshalb fernbleiben wollen.</p> <p>Präsenz-Prüfungen sind nichtöffentlich; die Teilnahme von Zuhörenden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht aus prüfungsrechtlichen Gründen eröffnet werden muss, und soweit nicht im Folgenden etwas Anderes geregelt ist. Anwesenheit ist im Übrigen auf die Personen zu beschränken, die zur Prüfungsdurchführung unbedingt erforderlich sind.</p> <p>Es ist ein Mindestabstand von > 1,5 m zwischen Anwesenden einzuhalten; dies gilt auch für Zutrittskontrolle und Feststellung der Identität von Prüfungsteilnehmer*innen, die den Prüfungsraum nur einzeln und unter Einhaltung des Mindestabstands betreten oder verlassen dürfen – andernfalls ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.</p> <p>Fenster und Türen sind, soweit möglich, geöffnet zu halten.</p> <p>Konzepte für die einzelnen Prüfungsorte werden in Kürze im Intranet und über StudIP veröffentlicht.</p> |
| c) Mündliche Prüfungen (ergänzend) | <p>Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn ein Kontakt auf andere Weise (z.B. durchsichtige Trennwände zwischen den Teilnehmenden) vermieden werden kann.</p> |

ANLAGE 1 - Maßnahmenplan für den Universitätsbetrieb während des Übergangsbetriebs (Stufe 2)

unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen und aktuellen Handlungsempfehlungen der Landes- und Bundesregierung sowie RKI und NLGA

| | |
|--|---|
| d) Klausuren (ergänzend) | <p>Die Bestuhlung ist so zu stellen, dass Prüfungsteilnehmer*innen sich nicht gegenüber sitzen und der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann.</p> <p>Soweit ein Betreten oder Verlassen des Prüfungsraumes unter Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, müssen Prüfungsteilnehmer*innen eine MNB tragen oder bis zum Ende der Bearbeitungszeit an ihrem Arbeitsplatz verbleiben.</p> <p>Es ist ein Sitzplan anzufertigen, damit im Nachgang nachvollzogen werden kann, wo die Teilnehmer*innen gesessen haben.</p> <p>Konzepte für die einzelnen Prüfungsorte werden in Kürze im Intranet und über StudIP veröffentlicht.</p> |
| e) Laborarbeit (Praktika) ergänzend | <p>Demonstrationen durch Betreuende sollen so erfolgen, dass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist, z.B. durch Nutzung von Video-Kamera und Projektionsfläche(n) oder Vorab-Bereitstellung im Lernmanagementsystem. Auch bei der Betreuung der Studierenden bei der Arbeit ist der Mindestabstand einzuhalten. Arbeit in Gruppen ist nur möglich, soweit der Mindestabstand dabei eingehalten werden kann; ggf. ist das Praktikum im Mehr-Schicht-Betrieb durchzuführen.</p> <p>Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften ist sicherzustellen. Niemand darf allein in einem Laborbereich arbeiten, eine zweite Person muss stets in Rufweite sein.</p> <p>Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z.B. Mikroskop, Tastaturen, Maus etc.): Reinigung der Hände vorab und danach. Im Nachgang müssen durch eine*n Hygienebeauftragte*n, die*der durch die Organisationseinheit bestimmt wird, die Tischoberfläche sowie die benutzten Oberflächen desinfiziert werden.</p> <p>Es ist ein Sitzplan anzufertigen, damit im Nachgang nachvollzogen werden kann, wo die Teilnehmer*innen gesessen haben.</p> |
| f) Laborarbeit (im Kontext von Abschlussarbeiten und/oder Laborrotationen) | <p>Es gelten die Bestimmungen für den Forschungsbetrieb in Präsenz (vgl. Nr. 3) entsprechend.</p> |
| g) Exkursionen / Feldübungen (ergänzend) | <p>Exkursionen und Feldübungen ohne Übernachtung sind zulässig, soweit die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet werden kann und die Teilnehmer*innen individuell anreisen oder bei Nutzung eines Busses MNB benutzen und möglichst die Abstandsregeln einhalten.</p> <p>Mehrtägige Exkursionen und Feldübungen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Übernachtungsstätte die Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen gewährleisten kann.</p> |
| h) Sportpraxiskurse | <p>Sportpraxiskurse bedürfen einer Genehmigung.</p> |

ANLAGE 1 - Maßnahmenplan für den Universitätsbetrieb während des Übergangsbetriebs (Stufe 2)

unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen und aktuellen Handlungsempfehlungen der Landes- und Bundesregierung sowie RKI und NLGA

| 3. Forschungsbetrieb | |
|--|--|
| Zielgruppe | Maßnahmen |
| a) Experimentelle oder im Feld stattfindende Forschungstätigkeiten | <p>Studierende, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen oder mit Angehörigen zusammenleben oder sie betreuen, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen, müssen dies dem zuständigen Vorgesetzten/ der Projektleitung unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, sofern sie der experimentellen oder im Feld stattfindenden Forschungstätigkeit deshalb fernbleiben wollen.</p> <p>Beschäftigte, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen oder mit Angehörigen zusammenleben oder sie betreuen, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen, müssen dies ihre*n Vorgesetzte*n unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, sofern sie der experimentellen oder im Feld stattfindenden Forschungstätigkeit deshalb fernbleiben wollen.</p> <p>Es ist ein Mindestabstand von > 1,5 m zwischen Anwesenden einzuhalten; andernfalls ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.</p> |
| | Kontaktvermeidung durch Schichtarbeit, Pufferzeiten einplanen um Begegnungen zu vermeiden. Keine gemeinsamen Pausen, Nutzung der Sozialräume nur nacheinander bzw. mit Abstand > 1,5 m. |
| | Bei Nutzung der gleichen Arbeitsplätze /-mittel: Desinfektion vor, während und nach der Tätigkeit durch eine Nutzerin/einen Nutzer mit z.B. 70% EtOH, Hände waschen vor Arbeitsantritt, zwischendurch und am Ende. |
| | Anwesenheitszeiten von beteiligten Personen sind zu dokumentieren. |
| | Möglichst nur eine Person pro Raum/Labor. Bei Großlaboren ist ein Mindestabstand von > 1,5 m zwischen Anwesenden einzuhalten; andernfalls ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. |
| | Tätigkeiten, die eine Zusammenarbeit mehrerer Personen bedürfen, dürfen nur unter besonderen Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung) durchgeführt werden. Die jeweiligen Vorgesetzten sind für die Ausarbeitung eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes verantwortlich und müssen es sich durch die Krisenstabsleitung (Frau Dr.in Marion Rieken) genehmigen lassen. |
| | Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften. Niemand darf allein in einem Laborbereich arbeiten, eine zweite Person muss stets in Rufweite sein. |
| | Es dürfen keine Gäste empfangen werden. |
| | Exkursionen und Feldübungen ohne Übernachtung sind zulässig, soweit die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet werden kann und die Teilnehmer*innen individuell anreisen oder bei Nutzung eines Busses MNB benutzen und möglichst die Abstandsregeln einhalten. Mehrtägige Exkursionen und Feldübungen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Übernachtungsstätte die Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen gewährleisten kann. |

ANLAGE 1 - Maßnahmenplan für den Universitätsbetrieb während des Übergangsbetriebs (Stufe 2)

unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen und aktuellen Handlungsempfehlungen der Landes- und Bundesregierung sowie RKI und NLGA

| | |
|---|--|
| b) Forschungstätigkeiten Schreibtisch | s. Nr. 4 |
| 4. (Zentrale)Verwaltung und Zentrale Einrichtungen | |
| Zielgruppe | Maßnahmen |
| a) (Zentral)Verwaltung, Stabstellen, Zentrale Einrichtungen sowie Grund- und Infrastrukturen (Mitarbeiter*innen GM, Wachdienst (UMGf) / Security, Reinigungsdienst (inkl. KSG), Poststelle) | Reduzierter Präsenzbetrieb ist unter folgenden Bedingungen sicherzustellen: Kontaktvermeidung durch Schichtarbeit, Puffer-Zeiten einplanen, um Begegnungen zu vermeiden. Möglichst nur eine Person pro Büro. Bei Mehrfachbelegung muss der Mindestabstand gewahrt werden und der Raum muss regelmäßig gelüftet werden. Sollte der Mindestabstand von > 1,5 m nicht eingehalten werden, ist eine MNB zu tragen. Möglichst keine gemeinsamen Pausen, Nutzung der Teeküchen/Sozialräume nur nacheinander oder mit Abstand von > 1,5 m. Bei Begegnungen Mindestabstand von > 1,5 m einhalten, ansonsten MNB benutzen. |
| | Besprechungen in Präsenz sollten nur im Ausnahmefall stattfinden und dürfen wenn möglich nicht mehr als fünf Personen umfassen. Ansonsten gelten die Mindestabstände im jeweiligen Raum. |
| | Bei gemeinsamer Nutzung von Arbeitsplätzen im Schichtbetrieb: Reinigung, ggf. Desinfektion, der Arbeitsplätze und von gemeinsam genutzten Oberflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe, Pausenraum, Teeküche) durch die Mitarbeiter*innen. Vor Schichtbeginn und nach Schichtende müssen die Mitarbeiter*innen ihre Hände waschen. |
| b) Handwerkliche Dienste / technische Dienste / Hausmeisterdienst / Reinigungsdienst, Poststelle und Bibliotheken (hier: Ausheben und Bereitstellen von Medien) | Kontaktvermeidung durch Schichtarbeit, Puffer-Zeiten einplanen um Begegnungen zu vermeiden. Nur wenn durch die Arbeit unbedingt erforderlich, Bildung kleiner, fester Teams (max. 3 Personen, kein Austausch von Team-Mitgliedern!). Keine gemeinsamen Pausen, Nutzung der Teeküchen/Sozialräume nur nacheinander oder mit Abstand > 1,5 m. Benutzung von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bei Tätigkeiten, bei denen der Abstand von > 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Möglichst nur eine Person pro Büro. |
| c) Zusätzliche Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher Kontakt mit Kund*innen /Besucher*innen nicht vermieden werden kann (z. B. Servicemitarbeiter*inn en an Infoschaltern / Ausgabestellen, Schlüsselab- / Ausgabe, Pforten, Prüfungsämter) | Technische Barrieren errichten (z.B. Trennscheiben über Tresen, Abstandskennzeichnung auf Boden, Tresenbereich z. B. durch Kisten verbreitern, um einen größeren Abstand zu erhalten). |
| | Bargeldloses Zahlen, regelmäßige Desinfektion von Kartenlesern o.ä. |
| | Bei Austausch von Dokumenten, Post usw.: Nach der Berührung von Dokumenten Hände waschen und ggf. Oberflächen, auf denen die Dokumente abgelegt bzw. unterschrieben werden, reinigen ggf. desinfizieren. |
| | Regelmäßige Reinigung/Desinfektion von entsprechend genutzten Gegenständen oder Flächen. |
| | Sollte der Mindestabstand von > 1,5 m nicht eingehalten werden können und gibt es keine Trennung durch durchsichtige Trennwände zwischen den Personen, wird empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. |
| Keine Laufkundschaft – Terminabsprache zwingend notwendig. | |

ANLAGE 1 - Maßnahmenplan für den Universitätsbetrieb während des Übergangsbetriebs (Stufe 2)

unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen und aktuellen Handlungsempfehlungen der Landes- und Bundesregierung sowie RKI und NLGA

| | |
|---------------|---|
| | Personen die an Krankheitssymptomen (insbesondere Erkältungszeichen, Grippe-symptomen o.ä., s.a. RKI) leiden, sollten es als dringend erforderlich erachten, die Liegenschaften der Universität nicht zu betreten. Holen Sie sich telefonisch ärztlichen Rat ein. |
| d) Beratungen | Beratungen möglichst über Telefon, E-Mail oder Videokonferenz durchführen. Personenkontakt soweit wie möglich vermeiden (> 1,5 m Abstand). Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn ein Kontakt auf andere Weise (z.B. durchsichtige Trennwände zwischen den Personen) vermieden werden kann. Die Hygieneregeln sind zu beachten (siehe: Hinweise zu Hände-, Nies- und Hustenhygiene). Für ausreichend Lüftung der Arbeitsräume sorgen (mind. alle zwei Stunden ca. 5-10 Min Stoßlüften). <u>Ausnahme</u> : Räume mit Klimaanlage. |